

## BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge

der 6. Tagung der Elften Kirchensynode,

die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| Beschluss Nr. 5:  | - Antrag des Synodalen Puchtler  |
|                   | - Antrag des Synodalen Sauer   |
|                   | - Antrag des Synodalen Guth  |
| Beschluss Nr. 6:  | - Antrag der Synodalen Melk  |
| Beschluss Nr. 7:  | - Antrag des Synodalen Böckel  |
| Beschluss Nr. 9:  | - Anträge des Synodalen Weisgerber   |
| Beschluss Nr. 10: | - Antrag des Theologischen Ausschusses   |
|                   | - Antrag des Ausschusses für Mitgliederorientierung<br>und Gemeindeentwicklung               |
|                   | - Antrag der Synodalen Schmidt-Viertel   |
|                   | - Entschließungsanträge des Finanzausschusses  |
|                   | - Antrag des Dekanats Rüsselsheim (Drs. 107/12)  |
|                   | - Antrag des Dekanats Rüsselsheim (Drs. 108/12)  |
| Beschluss Nr. 11: | - Antrag des Dekanats Groß-Gerau (Drs. 111/12)   |
| Beschluss Nr. 31: | - Antrag des Dekanats Mainz (Drs. 112/12) und An-<br>trag der Synodalen Kögler (Drs. 113/12) |
| Beschluss Nr. 33: | - Antrag des Dekanats Schotten (Drs. 105/12)   |
| Beschluss Nr. 34: | - Antrag des Dekanats Dreieich (Drs. 106/12)   |

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 12.02.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 5 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3521-1 (HE/ VW)

**Antrag des Synodalen Frank Puchler:**

Zukunftskonzept für Kindertagesstätten als Investitionsplan in die Stärkung der Kirchengemeinden vor Ort – Verankerung mitten in der Gesellschaft – Chance für Kirche vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltspläne-Zweckvermögen, Darlehensfonds, Überbrückungsfonds, Härtefonds und Kirchbaurücklage) der EKHN für das Haushaltsjahr 2013 (Drucksache 87/12) wird verabschiedet.

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Behandlung folgender Themen:

- Zukunftskonzept für Kindertagesstätten als Investitionsplan in die Stärkung der Kirchengemeinden vor Ort.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Der Fachbereich Kindertagesstätten hat seit 2010 der Synode vier unterschiedliche Berichte (Drucksache 31/10; Drucksache 65/11; Drucksache 26a/12, 26b/12) zu den fachlichen und strukturellen Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN vorgelegt. Die wesentlichsten und zukunftsweisenden Projekte im Kindertagesstättenbereich sind das Krippenausbauprogramm (Drucksache 65/11) und die Qualitätsentwicklung (Drucksache 26b/12). Diese Projekte sichern eine zeitgemäße und qualifizierte Kindertagesstättenarbeit und setzen wesentliche konzeptionelle Impulse für eine zukunftsgerichtete Entwicklung der Kindertagesstätten in der EKHN.

Ein umfassendes Zukunftskonzept mit wirtschaftlichen und fachlichen Strategien für die Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit in der EKHN ist zurzeit über die vorliegenden Aussagen hinaus nicht möglich, da durch das Gesetzgebungsverfahren zum hessischen Kinderförderungsgesetz erwartbar ist, dass sich die Grundlagen der Finanzierung und Personalbemessung für den größten Teil der Kindertageseinrichtungen der EKHN (489 Einrichtungen in Hessen) ändern werden. Aktuell ist weder der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens absehbar, noch kann nachvollzogen werden, wie die Kommunen dieses Gesetz gemeinsam mit den kirchlichen Trägern vor Ort umsetzen werden. Aus diesen Gründen können frühestens zur Tagung der Synode im November 2013, zukunftsstrategische Aussagen zur weiteren Gestaltung des Kindertagesstättenbereichs der EKHN gemacht werden. Die Stärkung und Unterstützung der Kirchengemeinden als Träger der Kindertagesstätten werden in diesem Zusammenhang fokussiert werden.

**Federführung:** Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichleitung Kindertagesstätten

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 12.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 5 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3563-6/23 (schz) S282

**Antrag des Synodalen Dr. Manfred Sauer, Alzey (zu Drucksache Nr.: 87/12):**

Der Bau- und Finanzausschuss wird um Prüfung gebeten, inwieweit eine dauerhafte Senkung der Energiekosten auch eines dauerhaften Klimaschutzmanagers bedarf. Das Steigen der Energiekosten wird immer mehr zum Kostenproblem.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Behandlung folgender Themen:

- Prüfung der Notwendigkeit einer Klimaschutzmanagerin / eines Klimaschutzmanagers zur dauerhaften Senkung der Energiekosten.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Fragestellung von Herrn Sauer kann gegenwärtig leider nicht abschließend beantwortet werden, da die Kirchenleitung zurzeit noch mit einer von den Baureferaten der Kirchenverwaltung und dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung erarbeiteten Projektskizze bezüglich der (weiteren) Umsetzung der im Klimaschutzkonzept der EKHN vorgeschlagenen Maßnahmen befasst ist. In dieser Projektskizze ist ein konzeptioneller Vorschlag zur Beantragung einer Klimaschutzmanagerin/eines Klimaschutzmanagers im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums enthalten. Aufgabe dieser Klimaschutzmanagerin/dieses Klimaschutzmanagers wird es sein, so der Vorschlag, in Zusammenarbeit zwischen Kirchenverwaltung und Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung eine Prioritäten setzende Umsetzung der im Klimaschutzkonzept der EKHN vorgeschlagenen Maßnahmen zu begleiten, so dass die Energiekosten innerhalb der EKHN und der CO<sub>2</sub>-Ausstoß dauerhaft gesenkt werden können.

Dazu gehören die Themenfelder:

- Aufbau eines Energieberaternetzwerks zur fachlichen Begleitung von Bau- und (energetischen) Sanierungsmaßnahmen
- Exemplarische Implementierung des kirchlichen Umweltmanagementsystems „Grüner Hahn“ in den Gemeinden zur Sensibilisierung und langfristigen (Energie-)Kosteneinsparung vor Ort (Verbraucherstärkung)
- Energiecontrolling und Fortführung der CO<sub>2</sub>-Bilanzierung
- Untersuchung von weiteren Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums zur Umsetzung einzelner Maßnahmen aus dem umzusetzenden Klimaschutzkonzept

Um eine umfassende Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes zu gewährleisten und dafür entsprechend notwendige finanzielle Mittel bereit zu stellen, wird auch über eine noch zu konkretisierende Weiterführung des ehemaligen Ökofonds / Ökodarlehen beraten.

**Federführung:** Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz

**Beteiligt:** OKR Christian Schwindt, Pfarrer Dr. Meisinger

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 12.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 5 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3563-6/23 (schz) S282

**Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2013 beschlossen, die Weiterführung des Ökofonds entsprechend den Zielen des CO<sub>2</sub>-Minderung- und des Klimaschutzkonzeptes zu befürworten.

Der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2013 über die Weiterführung des Ökofonds, die Einführung eines Klimaschutzmanagers und die Implementierung des „Grünen Hahns“ beraten und erarbeitet hierzu eine gesonderte Stellungnahme.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 19.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 5 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3525-25 (WI/Gel)

**Antrag des Synodalen Volkhard Guth:**

Die Synode möge beschließen, dass die als Anschubfinanzierung gedachten 20.000 Euro/Jahr für 3 Jahre ohne Abzug kommunaler oder Landesmittel den Familienzentren gewährt wird. Gegebenenfalls gewährte öffentliche Förderungen werden nicht von der kirchlichen Fördersumme abgezogen. (Unter Einbeziehung der Zahlen aus DS 77/12)

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Behandlung folgender Themen:

- Prüfung des Kompromisses für eine Anschubfinanzierung für Familienzentren: 15.000 € als fester Förderbeitrag für insg. 50 Einrichtungen über 3 Jahre.

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 07.03.2013 beschlossen, folgendem Kompromissvorschlag der Synode (im Rahmen des Projektes „Familienzentren gestalten“) zuzustimmen:

Die Anschubfinanzierung für Familienzentren beläuft sich auf 15.000 € als festen Förderbeitrag für insgesamt 50 Einrichtungen über 3 Jahre.

**Federführung:** OKRin Noschka / Pfarrerin Wilsdorf

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 19.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 6 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 1004-1(Zr/Got)

**Antrag der Synodalen Gabi Melk, Egelsbach, Dekanat Dreieich**

Wollen wir künftig Jugenddelegierten das passive Wahlrecht für den Kirchenvorstand zuerkennen?

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

Jugendlichen soll künftig das passive Wahlrecht für den Kirchenvorstand zuerkannt werden. Die Kirchenleitung erhält den Auftrag, ein Änderungsgesetz vorzubereiten, das die Voraussetzungen schafft, den Jugendlichen ein passives Wahlrecht für den Kirchenvorstand zu ermöglichen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode mit der Drucksache Nr. 15/13 ein Kirchengesetz vor, das die Berufung von Jugenddelegierten in die Kirchenvorstände im Zuge der nächsten Kirchenvorstandswahl ab 1. September 2015 ermöglicht.

Wie bereits von den Mitgliedern des Rechtsausschusses in den synodalen Beratungen vorgetragen, bestehen gegen eine Herabsetzung des Alters für die Wählbarkeit große juristische Bedenken. Es wird daher vorgeschlagen, dass ab 2015 Kirchenvorstände bis zu zwei Jugenddelegierte berufen können. Dies soll auf Vorschlag des Kinder- und Jugendausschusses geschehen, wodurch flächendeckend eine Einbindung Jugendlicher in die Kirchenvorstandsarbeit ermöglicht würde und sich das Modell der Jugenddelegierten stringent über die Dekanatssynoden – für die ein ähnlicher Antrag in der 1. Lesung der Dekanatssynodalordnung formuliert wurde – bis zur Kirchensynode ausgestalten ließe, ohne dass hierbei rechtliche Probleme entstehen würden, da minderjährige Jugenddelegierte nicht stimmberechtigt wären.

**Federführung:** Oberkirchenrätin Zander

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 04.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 7 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3304DI (Krü/Hef)

**Antrag des Synodalen Dr. Holger Böckel (zu Drucksache Nr. 92/12):**

- Entschließungsantrag -

Die Kirchensynode nimmt Anlage 3 zur DS 92/12 („Ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut für die EKHN und die EKKW“) zur Kenntnis.

Im Rahmen von § 1 (3) des Kirchengesetzes erwartet sie von der Kirchenleitung, dass die in Anlage 3 skizzierten Rahmenbedingungen für die weitere Ausgestaltung des Kooperationsfeldes zugrunde gelegt werden.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Das Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Drs. 92/12) wird beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchensynode nimmt Anlage 3 zur Drucksache 92/12 („Ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut für die EKHN und die EKKW“) zur Kenntnis.

Im Rahmen von § 1 (3) des Kirchengesetzes erwartet sie von der Kirchenleitung, dass die in Anlage 3 skizzierten Rahmenbedingungen für die weitere Ausgestaltung des Kooperationsfeldes zugrunde gelegt werden.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Der Kooperationsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 25. Februar 2013 eine Arbeitsgruppe (Direktorin Dr. Neebe und OLKR Dr. Stock, EKKW, Direktor Uwe Martini und OKR Sönke Krützfeld, EKHN) mit der Erarbeitung eines konkreten Vorschlags für die Gestalt des gemeinsamen religionspädagogischen Institutes beauftragt. Die Anlage 3 zur Drucksache 92/12 („Ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut für die EKHN und die EKKW“) wurde dabei ausdrücklich als verbindliche Grundlage für die Planungen zur konkreten Ausgestaltung des neuen Instituts benannt.

**Federführung:** OKR Pfarrer Sönke Krützfeld

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 14.02.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 9 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 2001 (F/Har)

**Antrag des Synodalen Ulrich Weisgerber, Wallertheim, Wöllstein:**

Nach Übernahme des EKD-Pfarrdienstgesetzes in der EKHN ist sicher zu stellen, dass Fragen, die sich aus § 38 (Residenzpflicht) und § 39 (Ehe und Familie) ergeben, theologisch gründlich bedacht werden. Dazu gehören die Fragen nach dem Berufsbild und dem Familienbild.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

1. Der folgende (*gemeint ist der obige*) Antrag wird an den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.
2. Die Kirchenleitung der EKHN und die Mitglieder der EKD-Synode aus der EKHN werden gebeten, bei der EKD darauf hinzuwirken, dass § 39 Pfarrdienstgesetz EKD gestrichen oder zumindest überarbeitet wird. § 39, 2 sollte gestrichen werden, da Pfarrerinnen und Pfarrer sich aufgrund der Ordinationsverpflichtung in ihrer Lebensführung so zu verhalten haben, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Spezielle Regelungen zur Begründung von Partnerschaften transportieren ein fragwürdiges Pfarrer- und Familienbild.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Zu 1. Die Kirchenleitung hat seit Herbst 2010 die Frage nach der Dienstwohnungspflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer beraten. In diesem wurden theologische und kulturgeschichtliche, wie auch strukturelle und baulich-finanzielle Überlegungen vorgenommen und in einem neuen Rechtsverordnungstext aufgenommen. Dieser liegt dem Pfarrerausschuss gegenwärtig zur Stellungnahme vor.

Die Frage nach dem Berufsbild und dem Familienbild der Pfarrerinnen und Pfarrer wird in der neu einzurichtenden Arbeitsgruppe aufgenommen werden (siehe Antrag des Synodalen Dr. Neumeier, Drucksache Nr. 195/12).

Zu 2: Die Kirchenleitung hat sich mit einem Schreiben folgenden Inhalts an das Kirchenamt der EKD gewandt:

*„Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das Pfarrdienstgesetz der EKD auf zwei Synodaltagungen ausführlich beraten. Erhebliche Kritik wurde dabei an § 39 PfdG.EKD geübt. Am 23. November 2012 hat die Kirchensynode das Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD verabschiedet. Gleichzeitig hat die Kirchensynode beschlossen, die EKD zu bitten, § 39 PfdG.EKD zu streichen oder zumindest zu überarbeiten. § 39 Abs. 2 PfdG.EKD sollte gestrichen werden, da Pfarrerinnen und Pfarrer sich aufgrund der Ordinationsverpflichtung in ihrer Lebensführung so zu verhalten haben, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Spezielle Regelungen zur Begründung von Partnerschaften transportieren ein fragwürdiges Pfarrer- und Familienbild.*

*Wir bitten Sie, den Beschluss der Kirchensynode der EKHN bei der Fortentwicklung des Gesetzes zu berücksichtigen.“*

**Federführung:** OKRin Flemmig/ORKin Hardegen

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 19.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: (JB/Fe)

**Antrag des Theologischen Ausschusses (zu Drucksache Nr. 95/12 Antrag Nr. 1):**

Entschließungsantrag des Theologischen Ausschusses zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Synode überweist dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenleitung den folgenden Antrag mit dem Auftrag der weiteren Behandlung:

- Antrag des Theologischen Ausschusses zur Sicherung des Pfarrnachwuchses

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung nimmt die Anregungen des Theologischen Ausschusses dankbar entgegen und wird sie bei der weiteren Arbeit zur Sicherung des Pfarrnachwuchses berücksichtigen:

1. **Von verlässlichen Zahlen ausgehen:** Ab 2018 besteht zur Sicherung des Pfarrnachwuchses ein erhöhter Einstellungsbedarf von 40 - 50 Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen pro Jahr. Dieses Ziel ist angesichts der wachsenden Zahl Theologiestudierender realisierbar. Um das Ziel tatsächlich zu erreichen, bedarf es flankierender Maßnahmen durch gezielte Werbung für den Pfarrberuf, durch Intensivierung der kirchlichen Studienbegleitung an den Fakultäten und Fachbereichen wie auch durch Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale (etwa Diplom-Studierende und Lehramtsstudierende Ev. Theologie).
2. **Qualität der Theologie sichern:** Die hohe Qualität der wissenschaftlich-theologischen Bildung zum Pfarramt ist zu erhalten und im Sinne der geänderten Anforderungen an das Pfarramt fortzuentwickeln und darf nicht durch Ausbildungsgänge mit unzureichender Qualifizierung unterlaufen werden.
3. **Hindernisse ausräumen:** Zur langfristigen Sicherung der Attraktivität des Pfarrberufs wird ein Interessenausgleich zwischen den für die Institution Kirche ethisch und pastoral zentralen Werten einerseits und jetzt bestehenden lebensförmigen Hindernissen andererseits gefunden werden müssen.
4. **Glaubwürdig kommunizieren:** Die Kirchenleitung verpflichtet sich in Wahrnehmung der Verantwortung für die Sicherung des Pfarrnachwuchses jeder Art Fehlinformation und Irritationen durch Verweis auf die gesicherten Daten entgegenzuwirken und fordert alle in der EKHN haupt- und nebenamtlich Tätigen auf, in der gleichen Weise zu verfahren.

**Federführung:** OKR Jens Böhm

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 19.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: (JB/Fe)

**Antrag des Synodalen Dr. Klaus Neumeier für den Ausschuss für Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung (zu Drucksache Nr. 95/12 Antrag Nr. 2):**

Entschließungsantrag des Ausschusses für Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung zur „Sicherung der zukünftigen professionellen Versorgung der Gemeinden“.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Synode überweist dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenleitung den folgenden Antrag mit dem Auftrag der weiteren Behandlung:

- Antrag des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung zur Sicherung der zukünftigen professionellen Versorgung der Gemeinden.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Themenbereiche „Weiterentwicklung des Theologiestudiums, Weiterentwicklung der praktischen Ausbildungsphase und Weiterentwicklung von ergänzenden Wegen in das Pfarramt“ werden von der Ausbildungskonferenz (AusbKonf, 405) aufgegriffen. Hier werden sie im Kontext der Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD, des Fakultätentages, der Fachkommission I und der rechtlichen Grundlagen (z.B. Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung und Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“) für die EKHN bearbeitet.

Die Kirchenleitung hat am 24.02.2011 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Entwurfes eines Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD beauftragt. Die Themenbereiche „Umgang mit möglichen Vakanzten sowie Regionen mit Besetzungsproblemen“ und „Aufnahme anderer konzeptioneller Überlegungen zu Pfarrbild und Gemeindeentwicklung“ wurden in dieser Gruppe bearbeitet. Eine neue Arbeitsgruppe zum „Pfarrbild“ wird zurzeit von der Kirchenleitung eingesetzt.

Der Kirchenpräsident lädt die Mitglieder der Ausbildungskonferenz (§ 2, AusbKonf, 405) und die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Pfarrerbild“ am 01.07.2013 zu einem „Arbeitstag zur zukünftigen professionellen Versorgung der Gemeinden“ ein und bittet den Kirchensynodalvorstand, zu diesem Arbeitstag je ein bis zwei Mitglieder synodaler Ausschüsse einzuladen.

Im Rahmen des Arbeitstages sollen die Rahmenbedingungen für die einzelnen Themen dargestellt und das weitere Vorgehen verabredet werden.

Die Kirchenleitung wird in der Frühjahrssynode 2014 über den Prozess informieren.

**Federführung:** OKR Jens Böhm

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 04.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: (Bec/Hor)

**Antrag der Synodalen Ingrid Schmidt-Viertel (zu Drucksache Nr. 95/12 Antrag Nr. 3):**

Wir machen uns beigefügten Antrag der Dekanatssynode Darmstadt vom 31.08.2012 zu Eigen (s. Anlage „Resolution zur Pfarrstellenbemessung“). Der Antrag bezieht sich auf das KG zur Änderung des Pfarrstellenrechts.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Resolution der Dekanatssynode Darmstadt-Stadt zur Pfarrstellenbemessung, eingebracht als synodaler Antrag, wird an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Themenbereiche 1 – 4, 6 und 7 der Resolution wurden durch die Beschlussfassung der Kirchensynode bei der Verabschiedung des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen erledigt.

Was die Zurverfügungstellung von durch Pfarrstellenkürzung frei werdenden Haushaltsmitteln anbelangt, wird auf den Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen (Drucksache Nr. 13/12) Seite 5, sowie auf die Anlage 3 dieser Drucksache verwiesen. Danach kann frühestens ab dem Jahre 2022 damit gerechnet werden, dass frei werdende Mittel für Unterstützungsdienste zur Verfügung stehen.

**Federführung:** OKR Dr. W. Bechinger

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 20.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: (Bec/Hor)

**Entschließungsanträge des Finanzausschusses (zu Drucksache Nr. 95/12 Antrag Nr. 4):**

(siehe Überweisungsbeschluss)

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die folgenden Entschließungsanträge des Finanzausschusses werden an die Kirchenleitung überwiesen:

1. Zur sofortigen Ermöglichung von höheren Neueinstellungen ( $\leq + 7$  p.a.) sind alle Werbemaßnahmen und Personalquellen auszuschöpfen (theologischer Nachwuchs, Pfarrdiakone, Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst).
2. Ein Vorruhestandsprogramm für diejenigen, die im Jahr 2020 auf jeden Fall die Regelaltersgrenze erreicht haben werden, ist zu prüfen, um durch die Einsparung bei den Dienstbezügen von Vorruheständlern bereits heute mehr Neueinstellungen finanzieren zu können.
3. Zur Verlängerung der tatsächlichen Dienstzeit (früheres tatsächliches Eintrittsalter, späteres tatsächliches Austrittsalter) sind Voraussetzungen und Anreize zu schaffen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:**

Zu 1. Bezüglich des ersten Entschließungsantrags wird auf den Bericht der Kirchenleitung zum Antrag des Ausschusses für Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung verwiesen. Außerdem hat die Kirchenleitung in Abstimmung mit dem Finanzausschuss ein auf vier Jahre angelegtes Projekt zur Werbung von Theologiestudierenden und für den gemeindepädagogischen Dienst, das aus den Projektmitteln von Perspektive 2025 finanziert wird und nach der Sommerpause beginnt, beschlossen.

Zu 2. Angesichts der beschlossenen Einsparquote führte ein Vorruhestandsprogramm deutlich schneller zu Vakanzsituationen als dies ohnehin ab 2020 zu erwarten ist. Dies gilt um so mehr, als in den nächsten Jahren die Einstellungsquote nicht über den Vorschlag der Kirchenleitung hinaus gesteigert werden kann, da bis dahin nicht mehr entsprechend ausgebildetes Personal aus der EKHN zur Verfügung stehen wird.

Zu 3. Es kann angenommen werden, dass bei den Theologie-Studierenden ein Interesse daran besteht, möglichst früh in den Dienst zu treten, da die ab dem 01.01.1992 Beschäftigten 40 Dienstjahre benötigen, um volle Versorgungsbezüge zu erhalten und dabei nur 2 Jahre und 125 Tage Studienzeit als anrechenbare Dienstzeiten berücksichtigt werden.

Eine Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ist bereits jetzt in dienstlichem Interesse und mit Zustimmung der Betroffenen möglich.

**Federführung:** OKR Dr. W. Bechinger

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 19.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: (Bec/Hor)

**Antrag des Dekanats Rüsselsheim (Drucksache Nr. 107/12):**

Die Dekanatssynode Rüsselsheim beantragt angesichts der beabsichtigten Pfarrstellenreduktion nach § 3 Abs. 6 des Pfarrstellengesetzes ausgewiesene Pfarrstellen zu errichten, um Übergangsregelungen zu ermöglichen bzw. Vertretungen bei Vakanz, Elternzeit oder längerer Krankheit zu gewährleisten (Springerdienste). Es sollen gesamtkirchliche Stellen sein, die nicht durch „Beigaben“ besetzt werden (Richtzahl: eine Stelle pro Dekanat)

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag der Dekanatssynode Rüsselsheim (Drs. 107/12), gesamtkirchliche Pfarrstellen zu errichten, um Übergangsregelungen zu ermöglichen bzw. Vertretungen bei Vakanz, Elternzeit oder längerer Krankheit zu gewährleisten (Springerdienste) wurde von der Synode abgelehnt, soll aber als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung gegeben werden.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Vertretungsdienstnotwendigkeiten fallen sowohl umfänglich als auch hinsichtlich ihrer Dauer höchst unterschiedlich in den Dekanaten an und sind in der Regel nicht planbar. Deshalb werden die sog. Springerdienste gesamtkirchlich auf Propsteiebene organisiert und den von Vakanz betroffenen Dekanaten zugeteilt.

Die derzeit bestehenden Dekanate sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl zu klein, um dort auf Dauer eingerichtete Springerstellen kontinuierlich auszulasten. Eine Zuweisung von Springerstellen auf mehrere Dekanate birgt Interessenkonflikte.

Zudem stehen für die Errichtung erforderliche Stellenkontingente nicht zur Verfügung. Mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen wurden sämtliche Pfarrstellen auf die Bereiche Gemeinden, Region (beide in gestalterischer Zuständigkeit der Dekanate) sowie auf die Gesamtkirche verteilt. Die in den jeweiligen Bereichen zu leistenden Dienste sind demzufolge aus den hierfür vorhandenen Stellenkontingenten abzubilden.

Haushaltsmittel, die für Personal in Beigabesituationen verwendet werden, können nicht zur Errichtung entsprechender Stellen umgewidmet werden, da immer mit einer nicht im Voraus bezifferbaren Anzahl von Personen zu rechnen ist, die aus dienstlich oder persönlich begründeten Umständen vorübergehend nur im Wege der Beigabe beschäftigt werden können. Von daher beabsichtigt die Kirchenleitung gegenwärtig nicht Planstellen für Springerdienste zu errichten und den Dekanaten zuzuordnen.

**Federführung:** OKR Dr. W. Bechinger

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 19.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: (JB/Fe)

**Antrag des Dekanats Rüsselsheim (Drucksache Nr. 108/12):**

Die Dekanatssynode Rüsselsheim fordert die Kirchenleitung auf, nach dem Beschluss des Pfarrstellenbemessungsgesetzes ein Konzept für die Entwicklung anderer kirchlicher Berufsgruppen zu entwickeln und der Landessynode bis zur Herbsttagung 2013 vorzulegen.

Der Antrag der Dekanatssynode Rüsselsheim wird als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung gegeben.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Synode überweist dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenleitung den folgenden Antrag mit dem Auftrag der weiteren Behandlung:

- Antrag des Dekanates Rüsselsheim (Drs. 108/12) zur Vorlage eines Konzeptes für die Entwicklung anderer kirchlicher Berufsgruppen bis zur Herbstsynodentagung 2013

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Im Rahmen der „Perspektive 2025“ wird zurzeit in der Kirchenverwaltung ein Konzept für „Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufsgruppen der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau“ erstellt. Das Projekt soll am 31.12.2013 abgeschlossen werden. Die Ergebnisse des Projektes können der Synode im Jahr 2014 vorgestellt werden. Schon heute zeichnet sich ab, dass für einzelne kirchliche Berufsgruppen (z. B. gemeindepädagogischer Dienst) von der Kirchenleitung Veränderungen der geltenden Rechtstexte angedacht sind, die der Synode vorgelegt werden.

**Federführung:** OKR Jens Böhm

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 12.02.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 11 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: (Hw/Lk)

**Antrag des Dekanats Groß-Gerau (Drucksache Nr. 111/12):**

Die Synode des Evangelischen Dekanates Groß-Gerau bittet die Kirchensynode der EKHN, im Zuge der Fusion der Diakonischen Werke in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck die Voraussetzungen zu schaffen, um die Regionalen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau so bald wie möglich in die Trägerschaft der Dekanate zu überführen und dabei auch über die Rechtsform der Trägerschaft zu entscheiden.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der folgende Antrag des Dekanates Groß-Gerau (Drs. 111/12) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Synode des Evangelischen Dekanates Groß-Gerau bittet die Kirchensynode der EKHN, im Zuge der Fusion der Diakonischen Werke in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck die Voraussetzungen zu schaffen, um die Regionalen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau so bald wie möglich in die Trägerschaft der Dekanate zu überführen und dabei auch über die Rechtsform der Trägerschaft zu entscheiden.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung und der Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau haben eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die verschiedene Organisationsmodelle entwickeln und bewerten soll. Die Regionalen Diakonischen Werke in die Trägerschaft der Dekanate zu überführen, ist eines der zu prüfenden Organisationsmodelle. Die Arbeitsgruppe wird ihre Ergebnisse bis Sommer 2013 vorlegen. Der Verwaltungsausschuss der Kirchensynode wurde am 15.02.2013 über den Verfahrensstand unterrichtet.

**Federführung:** Oberkirchenrat Heine und Oberkirchenrat Schwindt

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 19.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 31 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3563-6/01

**Antrag des Dekanats Mainz (Drucksache Nr. 112/12):**

Die Dekanatssynode hat am 18.10.2012 in Mainz bei 70 anwesenden von 86 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**Stellungnahme der Mainzer Dekanatssynode**

„**Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit**“ Wir folgen dieser Feststellung der EKHN-Synode vom Mai 2012 und unterstützen die Stellungnahme des Kirchenvorstands der Ev. Kirchengemeinde Flörsheim. Aus Mainzer Sicht sind uns folgende Punkte wichtig:

1. Als Evangelische Kirche verstehen wir uns als „Kirche des Wortes“. Dazu gehört, die öffentliche Verkündigung mit dem rechtlich begründeten Anspruch auf Hörbarkeit und Verstehbarkeit zu gewährleisten.
2. Mit den Herausforderungen der allgemeinen Verlärmung, insbesondere durch unzumutbaren vermeidbarem Fluglärm und den damit verbundenen gesundheitlichen Schädigungen konfrontiert, sehen wir uns verpflichtet, auch das Recht auf „innere Einkehr und Stille“ und das Recht auf unverlärmte Trauerfeiern und Gottesdienste im Freien geltend zu machen.
3. Wir verstehen die Bedeutung von Art. 4 GG dabei nicht als Ersatz oder Mehrwert gegenüber anderen vom Fluglärm verletzten Grundrechte, sondern als Beitrag zur Verbreiterung und Verstärkung der einzuklagenden Grundrechte, den nur wir als kirchliche Akteure leisten können. Wir sehen uns dabei bestätigt durch die ausdrückliche öffentlich erklärte Unterstützung aller drei Fraktionen des rheinland-pfälzischen Landtags sowie des Stadtrats der Landeshauptstadt Mainz.
4. Deshalb unterstützen wir die Flörsheimer Bitte um Zusammenarbeit zur Geltendmachung des Grundrechts Art. 4 GG. Wir halten das Göttinger Gutachten für ergänzungsbedürftig und unterstützen deshalb die Flörsheimer Bitte um eine verstärkte Zusammenarbeit in einem neu zu schaffenden Beirat der EKHN (im Austausch mit rheinland-pfälzischer Landesregierung, klagenden Kommunen auf beiden Seiten des Rheins, Bürgerinitiativen und fachkundigen Juristen).
5. Wir beantragen die Behandlung des Themas auf der kommenden Herbstsynode der EKHN.

**Antrag der Synodalen Gisela Kögler, Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, (Drucksache Nr. 113/12):**

Die Synode möge beschließen:

Durch eine einzurichtende theologische Arbeitsgruppe, so wie es im Mainzer Antrag steht, einen Katalog zu erarbeiten, welche Handlungen religiöser Natur und wie und in welchem Ausmaß sie durch Fluglärm gestört werden. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe ist der Synode im Frühjahr 2013 vorzustellen und darüber ist zu beschließen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag der Dekanatssynode Mainz (DS 112/12) sowie ein synodaler Antrag werden zur weiteren Bearbeitung an den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung und die sich aus den Anträgen ergebenden theologischen Fragen werden an den Theologischen Ausschuss gegeben.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 19.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 31 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3563-6/01

### **Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:**

Der Antrag der Synodalen Kögler, Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, unterstützt und präzisiert den Antrag der Dekanatsynode Mainz dahingehend, dass sie die Einrichtung einer theologischen Arbeitsgruppe (gleichbedeutend mit „Beirat der EKHN“ im Antrag der Dekanatsynode Mainz) und deren Aufgabe konkreter benennt und die Erwartung formuliert, dass die Ergebnisse einer solchen Arbeitsgruppe für die Frühjahrssynode 2013 zur Beschlussfassung vorliegen.

In der Sitzung der Kern-Arbeitsgruppe Flughafen, die am 14. Januar 2013 und im darauffolgenden Flughafengespräch am 24. Januar 2013, wurde der Antrag beraten. Die Kirchenleitung empfiehlt nun Nachfolgendes:

Ein Beirat, um den von der Dekanatsynode Mainz im Anschluss an eine Bitte der Gemeinde Flörsheim gebeten wird, soll nicht eingerichtet werden, wohl aber werden die Flughafengespräche der EKHN – wie schon im Herbst 2012 – für weitere Teilnehmende, über betroffene Kirchengemeinden, Dekanate und Propsteien hinaus, geöffnet, sodass im Rahmen der bewährten Flughafengespräche ein erweiterter Dialog stattfinden kann. Kirchenpräsident Dr. Volker Jung hatte bereits in seinem Bericht zur Herbstsynode 2012 ein außerordentliches Flughafengespräch ange-regt, das für den 24. Januar 2013 terminiert wurde.

Im Kontext der sich aus den Anträgen ergebenden theologischen Fragen, plant das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) in der ersten Hälfte diesen Jahres einen theologischen Studientag zum Thema Lärm und Stille, zu dem Mitglieder der Kirchenleitung, interessierte Synodale der EKHN und die Adressaten des Flughafengesprächs der EKHN eingeladen werden sollen. Über dieses Vorhaben wurde der zuständige Theologische Ausschuss im Januar 2013 informiert. Überdies hat Pfarrer Dr. Hubert Meisinger, Referent für Umweltfragen im ZGV, der Arbeitsgruppe des theologischen Ausschusses, die sich mit dem Thema „Lärm und Stille“ aus theologischer Sicht beschäftigt, erste, von ihm für den Jahresbericht des ZGV formulierte, schöpfungstheologische Überlegungen zum Thema „Lärm und Stille“ zur Verfügung gestellt (s. auch: [www.zgv.info](http://www.zgv.info)).

Grundsätzlich erinnert die Kirchenleitung daran, dass das in Rede stehende Thema auch im Zusammenhang mit eigenem Mobilitätsverhalten steht. Daher verweist die Kirchenleitung an dieser Stelle auf die Vorschläge eines Maßnahmenkatalogs zur Mobilität, die im Rahmen der Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes für die EKHN erarbeitet worden sind. Mit Blick auf die anstehende Landtagswahl in Hessen, in Verbindung mit der Bundestagswahl im September 2013, werden von der Kern-AG „Wahlprüfsteine“ im Sinne eines politischen Forderungskatalogs an die künftige Landesregierung erarbeitet, zu denen erste Überlegungen im o. g. außerordentlichen Flughafengespräch angestellt wurden. Die Forderung eines Nachtflugverbots in der gesetzlichen Nacht von 22-6 Uhr wird eine der Kernforderungen darstellen. Weiterhin soll auch im Kontext der „Wahlprüfsteine“ danach gefragt werden, wie mit einer Anregung des Mediationsberichts umgegangen wird, in der es heißt: *„Darüber hinaus [i. e. Nachtflugverbot] befürwortet die Mediationsgruppe, für weitere besonders sensible Zeitbereiche Maßnahmen zur Lärmreduzierung zu ergreifen“* (aus: Bericht. Mediation Flughafen Frankfurt/Main, o. J., S. 179, Kapitel 5 Empfehlungen, Abschnitt Nachtflugverbot).

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 19.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 31 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3563-6/01

Außerdem stellt die Kirchenleitung im Rahmen eines Projektauftrages eine halbe Pfarrstelle zur Verfügung, die bereits vorhandene Kontakte zwischen Kirchengemeinden, Dekanaten, Propsteien, ZGV, Kern-Arbeitsgruppe Flughafen, Kirchenleitung und gesellschaftlich handelnden Gruppen und Initiativen (Landesregierungen, Kommunen, Bürgerinitiativen) analysieren, besser vernetzen und wirksam im Hinblick auf notwendige Aktivitäten weiterführen soll. Der Projektauftrag wird im ZGV angesiedelt und ist an eine Person mit Mediationserfahrung zu vergeben.

**Federführung:** OKR Christian Schwindt

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 19.03.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 33 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.:4581.2

**Antrag des Dekanats Schotten (Drucksache Nr.105/12):**

Die Synode der EKHN möge eine Ergänzung zu § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Zuweisung an Kirchengemeinden und Dekanate (Zuweisungsverordnung -ZVO) beschließen:

„Kirchengemeinden, die Gemeindeglieder mehrerer Orte umfassen und deren Zuweisungen (Grundzuweisung und Pauschalen mehrerer Predigtstellen) geringer ist, als bei pfarramtlich verbundenen selbständigen Kirchengemeinden, sind in finanzieller Hinsicht selbständigen Kirchengemeinden gleichzustellen. Den betreffenden Kirchengemeinden ist ein finanzieller Ausgleich in der Höhe zu gewähren, die der Summe entspricht, die pfarramtlich verbundene selbständige Kirchengemeinden bekommen würden.“

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag der Dekanatssynode Schotten zur Veränderung der Zuweisungsverordnung (Drs. 105/12) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Nach Abstimmung mit dem Kirchensynodalvorstand aus dem letzten Jahr hat die Kirchenleitung das Vorhaben, finanzielle Fehlanreize im Zuweisungssystem für die Kirchengemeinden zu beseitigen, aktuell erneut aufgegriffen und legt der Kirchensynode für ihre Tagung im Frühjahr 2013 mit der Drucksache Nr. 5/13 einen entsprechenden Bericht vor. Abhilfe soll mit einer Änderung der Zuweisungsverordnung voraussichtlich ab 1. Januar 2014 geschaffen werden. Die Auszahlung eines finanziellen Ausgleichs im beantragten Sinne für heute benachteiligte Kirchengemeinden wäre in der Praxis nur mit hohem Aufwand umsetzbar, weil dies bei jeder einzelnen Gemeinde eine fiktive Vergleichsberechnung erfordern würde. Ferner wäre voraussichtlich zu erwarten, dass etliche Fälle nicht eindeutig entschieden bzw. berechnet werden könnten, weil nicht immer eindeutige Kriterien für die „gedankliche“ Teilung einer Gemeinde vorlägen.

**Federführung:** OKR Hinte

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 14.02.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 34 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4581.2

**Antrag des Dekanats Dreieich (Drucksache Nr.106/12):**

„Die Landessynode möge darauf hinwirken, dass Gemeinden, die sich zusammenschließen, auch nach ihrer Fusion langfristig nicht finanziell benachteiligt werden.“

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag der Dekanatssynode Dreieich zur Fusion von Gemeinden (Drs. 106/12) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung beabsichtigt zur Tagung der Kirchensynode im Frühjahr 2013 einen Vorschlag zur Änderung der Zuweisungsverordnung vorzulegen (siehe auch Bericht zu Beschluss-Nr. 33). Abhilfe soll mit einer Änderung der Zuweisungsverordnung voraussichtlich ab 1. Januar 2014 geschaffen werden. Mit dieser Änderung sollen die gegenwärtig bestehenden finanziellen Nachteile für zusammengeschlossene oder sich zusammenschließende Kirchengemeinden auf Dauer beseitigt werden. Die heute geltende Übergangszeit von 5 Jahren wurde im Jahr 2009 im Wege einer „Nachbesserung“ der neuen Zuweisungsverordnung eingerichtet. Sie hat sich bisher grundsätzlich bewährt, auch wenn von vornherein bewusst war, dass es sich nicht um eine dauerhafte Lösung handeln würde. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen grundsätzlichen Veränderung der Zuweisungsverordnung wird zur Zeit eine Ausweitung der Übergangsregelung auf zehn Jahre, wie dies in der Begründung zu dem Antrag des Dekanats Dreieich vorgeschlagen wird, nicht verfolgt.

**Federführung:** OKR Hinte